

**Fachprüfungsordnung
für das Studienfach Literatur und Medienpraxis
im Zwei-Fach-Masterstudiengang
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 22. August 2025**

(Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 959 / Nr.130)

**zuletzt geändert durch erste Änderungsordnung vom 01. Dezember 2025
(Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 1235 / Nr. 184)**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Besondere Ziele des Studiums
- § 4 Fachspezifische Lehr-/Lernform
- § 5 Auslandsaufenthalt
- § 6 Fachspezifische Regelung zur Masterarbeit
- § 7 Übergangsbestimmungen
- § 8 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Inhalte und Qualifikationsziele der Module

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese studienfachspezifische Prüfungsordnung ergänzt die gemeinsame Prüfungsordnung für den Zwei-Fach-Masterstudiengang der Fakultät für Geisteswissenschaften an der Universität Duisburg-Essen.

Sie enthält die studienfachspezifischen Zugangsvoraussetzungen und Regelungen zum Studium und zu den Prüfungen im Studienfach Literatur und Medienpraxis.

**§ 2
Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen ¹**

Die Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses nach § 2 Abs. 1 Satz 1 der gemeinsamen Prüfungsordnung muss mindestens 2,5 betragen.

**§ 3
Besondere Ziele des Studiums**

(1) Im Studienfach Literatur und Medienpraxis im Zwei-Fach-Masterstudiengang erwerben die Studierenden unter Berücksichtigung der Veränderungen und Anforderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen und überfachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden, die sie zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten, zur kritischen Reflexion wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigen.

(2) Sie weisen nach, dass sie die fachlichen Fähigkeiten besitzen, Methoden und Erkenntnisse des Studienfachs zur Problemlösung anzuwenden. Das Studium vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die zu Tätigkeiten in folgenden Bereichen dienen: Öffentlichkeitsarbeit in verschiedenen Branchen, Institutionen des Literaturbetriebs, Journalismus, Film, Print- und elektronische Medien, Rundfunk, Werbesektor, kreative Arbeitsbereiche, Kulturmanagement, Jugend- und Bildungsarbeit, Archive, Verlage, Unternehmenskommunikation, Aus- und Weiterbildung.

(3) Inhalte und Qualifikationsziele der Module ergeben sich aus der Übersicht in Anlage 2.

§ 4

Fachspezifische Lehr-/Lernform

Im Studienfach Literatur und Medienpraxis gibt es über die in § 6 Abs. 1 der gemeinsamen Prüfungsordnung genannten Lehr- und Lernformen hinaus noch die Lehr-/ Lernform des Praxisseminars.

Praxisseminare dienen zudem der praktischen Anwendung und Einübung fachwissenschaftlicher und -praktischer Methoden in eng umgrenzten Themenbereichen.

§ 5

Auslandsaufenthalt

Das vierte Semester im Studienfach Literatur und Medienpraxis ist so ausgelegt, dass ohne Zeitverlust ein Auslandssemester durchgeführt werden kann. Die Hochschule unterstützt die Suche nach einem Studienplatz im Ausland im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Ein Anspruch auf Zuweisung besteht nicht.

§ 6

Fachspezifische Regelung zur Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die in der Regel die wissenschaftliche Ausbildung im Zwei-Fach-Masterstudiengang abschließt. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende innerhalb einer vorgegebenen Frist eine begrenzte Aufgabenstellung aus ihrem oder seinem Fachgebiet selbständig und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden lösen und darstellen kann.

Die Studierenden zeigen mit ihrer Masterarbeit, dass sie innerhalb einer vorgegebenen Frist entweder:

- a) ein „praktisches Medienprojekt“ eigenständig konzipieren, durchführen und anschließend theoretisch reflektieren können, oder
- b) eine „theoretische wissenschaftliche Arbeit“ ohne Praxisanteil mit einer begrenzten Aufgabenstellung aus ihrem oder seinem Fachgebiet selbständig und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden lösen und darstellen kann.

(2) Eine Masterarbeit, die in der Variante nach Abs. 1 Satz 3 lit. a) („praktisches Medienprojekt“) angefertigt wird, muss aus zwei Teilen bestehen. Einem ersten „praktischen Teil“: dem 12-wöchigen Projektabschnitt, in dem aus einem der Schwerpunkte Verlag, Presse, Video oder Hörfunk eine praktische Arbeit vorgelegt wird. Und einem zweiten „theoretischen Teil“: der 11-wöchigen Schreibphase, die aus einer „theoretischen Reflexion“ im Kontext des realisierten Projekts besteht.

Eine Masterarbeit, die in der Variante Abs. 1 Satz 3 lit. b) („theoretische wissenschaftliche Arbeit“) angefertigt wird, muss ein wissenschaftlicher Text im Umfang von ca. 80 Seiten (etwa 2500 Zeichen einschl. Leerzeichen pro Seite) verfasst werden.

Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden.

§ 7

Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 2025/2026 im Studienfach Literatur und Medienpraxis im Zwei-Fach-Masterstudiengang der Fakultät für Geisteswissenschaften an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind.

§ 8

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für das Studienfach Literatur und Medienpraxis vom 29.07.2013 (Verkündungsblatt Jg. 11, 2013 S. 783 / Nr. 108), in der Fassung der zweiten Änderungsordnung vom 27.11.2018 (Verkündungsblatt Jg. 16, 2018 S. 743 / Nr. 153), außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 11.06.2025 sowie des Eilentscheids des Dekans der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 11.07.2025.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 22. August 2025

Für die Rektorin

der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler

Ulf Richter

Anlage:

Anlage 1										
Studienplan für das Studienfach Literatur und Medienpraxis (LuM) im Zwei-Fach-Masterstudiengang										
Modulbezeichnung	Pflicht/Wahlpflicht (P/WP) (bezogen auf das Modul)	ECTS pro Modul	Fachsemester	Titel der Lehrveranstaltungen im Modul	Pflicht/Wahlpflicht (P/WP) (bezogen auf die Lehrveranstaltung innerhalb des Moduls)	Veranstaltungsart	SWS pro Lehrveranstaltung	Teilnahme- vorausset- zung zur Prüfung	Modulabschluss*1)	
									Studienleistung	Prüfungsleistung
Aufbaumodul: Medien	4/4 (P)	15	1	Literatur- und Mediengeschichte 20./21. Jahrhundert	P	Vorlesung	2	keine		Hausarbeit/ Portfolio
				Audiovisuelle Grundlagen	P	Praxis-Seminar	2			
				Akustische Literatur	P	Seminar	2			
				Grundlagen Social Media	P	Praxis-Seminar	2			

Vertiefungsmodul: Mediale Formen der Literaturvermittlung	4/4 (P)	15	2	Literaturvermittlung I: Formen, Genres, Performanzen	P	Seminar	2	Erfolgreicher Abschluss des Aufbau-moduls		Hausarbeit/ Praxisprojekt
				Literaturvermittlung II: Formen, Genres, Performanzen	P	Seminar	2			
				Journalistische Textsorten: Social Media und/oder Film	P	Praxis-Seminar	2			
				Literaturen der Gegenwart im Literaturbetrieb (Poet in Residence)	P	Seminar	2			
Praxismodul: Mediale Formate der Literaturvermittlung	3/4 (WP)	15	3	Literatur an/mit Institutionen	WP	Praxis-Seminar	2	Erfolgreicher Abschluss des Vertiefungsmoduls		Hausarbeit/ Praxisprojekt
				Ringvorlesung Arbeitsfelder der Literaturvermittlung	WP	Vorlesung	2			
				Wissenschaftspraxis	WP	Praxis-Seminar	2			
				Audiovisuelle Produktion	WP	Praxis-Seminar	2			
Masterarbeit*2)	1/1 (P)	30	4	Kolloquium zur Masterarbeit		Kolloquium		60 Credits		Masterarbeit (Wiss. Arbeit in Verbindung mit Praxisprojekt möglich)
				Masterarbeit						

*1) Die Modulabschlussprüfung in Aufbau-, Vertiefungs- und Praxismodul wird jeweils mit 3 ECTS vergütet.

*2) Die Masterarbeit muss in einem der beiden Studienfächer angefertigt werden

Anlage 2:

Inhalte und Lernziele der einzelnen Module

Modul 1 – Aufbaumodul: „Medien“

Die Studierenden erweitern und vertiefen ihre Kenntnisse der Funktionsweise des gegenwärtigen Literaturbetriebs sowie des Mediensystems und sind in der Lage, diese Kenntnisse in übergreifende literatur- und medienhistorische Zusammenhänge zu stellen. Sie können zudem komplexe und begrifflich voraussetzungsreiche mediale Produkte selbstständig analysieren und eigene Argumentationen sowohl mündlich und schriftlich entwickeln als auch in ersten eigenen audiovisuellen Produktionen darstellen.

Modul 2 – Vertiefungsmodul: „Mediale Formen der Literaturvermittlung“

Die Studierenden erwerben Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die sie in die Lage versetzen, literatur-, kultur- und medienwissenschaftliche Theorien und Methoden kritisch zu vergleichen, auf ihrer Basis Fragestellungen für eigene Arbeiten zu entwickeln und diese methodisch reflektiert zu beantworten. Sie kennen verschiedene journalistische Genres und verschiedene mediale Formate der Literaturvermittlung und können diese situationsbezogen in der praktischen eigenen Arbeit einsetzen. Die Studierenden erwerben erweiterte Kompetenzen im eigenen produktionsorientierten Umgang mit audiovisuellen und digitalen Medien und in der Analyse von Literatur im Bewegtbild sowie verschiedenen anderen medialen Formaten.

Modul 3 – Praxismodul: „Mediale Formate der Literaturvermittlung“

Das Modul ermöglicht es den Studierenden auf Grundlage der bisher erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen ein Praxisprojekt eigenständig zu realisieren. Sie sind in der Lage, Fragestellungen und Konzepte zu entwickeln und diese in einem Praxisprojekt unter Anleitung der aus den Anwendungsfeldern kommenden Lehrenden erfolgreich durchzuführen und umzusetzen. Sie lernen zudem, ihr Projekt und das methodische Vorgehen theoretisch zu reflektieren.

Modul 4 – Mastermodul

Mit der Masterarbeit stellen die Studierenden unter Beweis, dass sie in der Lage sind, innerhalb von 23 Wochen ein selbst gewähltes Medienprojekt eigenständig durchzuführen und anschließend theoretisch zu reflektieren. Damit teilt sich die Masterphase in einen 12-wöchigen Projektabschnitt (= 16 ECTS-Credits) und eine 11-wöchige Schreibphase (= 14 ECTS-Credits), in der die medienpraktische Arbeit auf ca. 40 Seiten beschrieben und theoretisch begründet wird. Inhaltlich greift die MA-Arbeit auf das Studium der Module zurück, wobei sich der Praxisteil stärker an das Modul 3 anlehnt und auch aus ihm heraus entstehen kann; dagegen greifen der theoretische Teil sowie eine MA-Arbeit zu einer wissenschaftlichen Fragestellung auf das erworbene Wissen und die Gegenstände aus den Modulen 1 und 2 zurück.

Oder:

Sie stellen unter Beweis, dass sie in 23 Wochen eine wissenschaftliche Arbeit zu einer begrenzten Aufgabenstellung selbstständig und unter Anwendung wissenschaftlicher Theorien und Methoden, die auf die Module 1-3 zurückgreifen, bearbeiten und darstellen kann.

¹ § 2 wird neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 01. Dezember 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 1235 / Nr. 184), in Kraft getreten am 05.12.2025